

25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen im **I. Range** zu verpfänden. Zweck: Sicherstellung eines Anlehens von Fr. 400,000. — zur Fertigstellung der Bahn.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem eidg. Post- und Eisenbahndepartement in Bern bis und mit dem 13. Dezember 1932 schriftlich einzureichen.

Bern, den 25. November 1932.

**Eidg. Post- und Eisenbahndepartement,
Rechtswesen und Sekretariat.**

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Bei unterzeichneter Verwaltung ist in zweiter Ausgabe (1931) ein Sammelbändchen der Bestimmungen über die

Bundesrechtspflege

**(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess,
Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege)**

erschienen.

Das Sammelbändchen (171 Seiten in 8^o) enthält:

1. das Bundesgesetz vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919, 25. Juni 1921, 1. Juli 1922, 30. Juni 1927, sowie 11. und 13. Juni 1928 getroffenen Abänderungen;
2. das Bundesgesetz vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
3. das Bundesgesetz vom 27. August 1851 über die Bundesstrafrechtspflege;
4. das Bundesgesetz vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege;
5. das Reglement des Bundesgerichts vom 26. November 1928.

Preis des Sammelbändchens steif broschiert Fr. 2. —

(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen).

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Die Wappen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone.

Preis Fr. 2. 40 zuzüglich Porto.

Die Bundeskanzlei hat eine Broschüre herausgegeben, die auf acht farbigen Tafeln die nach den Originalentwürfen von † Dr. Rud. Mürger, Heraldiker in Bern, wiedergegebenen authentischen Wappen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone sowie deren heraldische Beschreibung enthält. Die Broschüre umfasst auch die Abbildungen der eidgenössischen Kontrollstempel für Edelmetallwaren.

Diese Sammlung wird in Anwendung der Bestimmungen der am 6. November 1925 revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums herausgegeben. Die Übereinkunft sieht vor, dass die vertragschliessenden Länder sich gegenseitig ein Verzeichnis der staatlichen Hoheitszeichen, amtlichen Kontroll- und Garantie-Zeichen und -Stempel mitteilen, deren Verwendung als Fabrik- oder Handelsmarken oder als Bestandteile dieser Marken sie zu untersagen wünschen, sofern es an der Ermächtigung der zuständigen Stellen fehlt.

Die Behörden, öffentlichen Bibliotheken und Buchhandlungen erhalten die Broschüre mit einer Preisermässigung von 80 Rappen.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Ausschreibungen von Bauarbeiten.

Postgebäude Zofingen.

Über die Ausführung der Glaserarbeiten zum Postneubau in Zofingen wird Konkurrenz eröffnet. — Pläne, Bedingungen und Angebotformulare liegen im Baubureau (altes Bahnhofrestaurant Senn) zur Einsicht auf.

Übernahmsofferten sind verschlossen, unter der Aufschrift: „Angebot für Glaserarbeiten zum Postneubau Zofingen“ bis und mit dem 7. Dezember 1932 franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 17. November 1932.

(2.)

Kaserne Frauenfeld.

Über die Ausführung der Schreinerarbeiten zum Erweiterungsbau der Kaserne Frauenfeld wird Konkurrenz eröffnet. — Pläne, Bedingungen und Angebotformulare liegen im Baubureau der Kaserne Frauenfeld zur Einsicht auf.

Offerten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Kaserne Frauenfeld“ bis und mit dem 3. Dezember 1932 franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 17. November 1932.

(2.)

Stellenausschreibungen.

In den hierunter angegebenen Besoldungsansätzen sind die gesetzlichen Zulagen nicht inbegriffen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	Anmeldungs-termin
Departement des Innern Eidg. Technische Hochschule, Präsident des Schweiz. Schulrates, Zürich	Kanzleihilfe II. Kl. der Bibliothek	Gute Schulbildung; Kenntnisse in einer zweiten Landessprache erwünscht; schöne Handschrift	3300	3. Dez. 1932
			bis 5700	
Dienstantritt: 1. Januar 1933.				
Justiz- und Polizeidepartement, Amt für geistiges Eigentum	Kanzleihilfe I. Kl.	Deutsch als Muttersprache; Kenntnis der französischen Sprache; Sekundarschule; einige Kenntnisse des Dienstes des Amtes	3500	17. Dez. 1932
			bis 6500	
Die Stelle ist provisorisch besetzt.				
Militärdepartement, Fliegerwaffenplatz Dübendorf	Instruktionsoffizier	Subalternoffizier. Dienst als Instruktionsaspirant der Fliegertruppe	5200	17. Dez. 1932
			bis 8800	
(1.)				
Militärdepartement, Abteilung für Artillerie	Instruktionsoffizier der Artillerie	Dienst als Instruktionsaspirant	5200	3. Dez. 1932
			bis 8800	
(1.)				
Finanz- und Zolldepartement (Zollverwaltung), Zollkreisdirektion in Genf	Kontrollbeamter beim Hauptzollamt Genf-Bhf. P. V.	Die Bewerber müssen mindestens den Grad eines Revisionsbeamten der Zollverwaltung bekleiden	4800	10. Dez. 1932
			bis 8400	
(2.)				
Volkswirtschaftsdepartement, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	Eidgenössischer Fabrikinspektor des III. Kreises (Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Tessin) mit Sitz in Zürich	Abgeschlossene Hochschulbildung technischer, naturwissenschaftlicher oder volkswirtschaftlicher Richtung. Praktische Erfahrung im Fabrikwesen und in Arbeiterfragen. Kenntnisse in Arbeits- und Gewerbehygiene. Beherrschung der deutschen und französischen Sprache. Kenntnis der italienischen	10,400	17. Dez. 1932
			bis 14,000	
(2.)				
Dienstantritt: wenn möglich auf 1. Januar 1933.				

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	Anmeldungs-termin
Für den Fall der Besetzung der Inspektorenstelle auf dem Wege der Beförderung:				
Volks- wirtschafts- departement, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	Adjunkt II. Klasse beim eidgenössischen Fabrikinspektorat des III. Kreises in Zürich	Hochschulbildung tech- nischer oder volkwirt- schaftlicher Richtung, einige technische oder Fabrik- praxis, Befähigung zum Inspektionsdienst. Be- herrschaftung der deutschen Sprache und Kenntnis der französischen und ita- lienischen	6500 bis 10,100	17. Dez. 1932
				(2.)
Dienstantritt: sobald als möglich.				

Annahme von Lehrlingen für den Stationsdienst.

Die schweizerischen Bundesbahnen nehmen im Frühjahr 1933 eine Anzahl Beamtenlehrlinge für den Stationsdienst an.

Es können nur Schweizerbürger, die am 1. Mai 1933 nicht unter 17 und nicht über 22 Jahre alt sind, berücksichtigt werden. Sie müssen gesund sein, über normales Hör- und Sehvermögen und normalen Farbensinn verfügen. Ferner wird eine gute Schulbildung und genügende Kenntnis einer zweiten Landessprache gefordert.

Die Bewerber haben eine Kenntnis- und eine Eignungsprüfung abzulegen und sich vor der allfälligen Aufnahme in den Eisenbahndienst einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Bahnverwaltung zu unterziehen.

Die Lehrzeit dauert zwei Jahre. Vom 1. bis 6. Monat beziehen die Lehrlinge ein Taggeld von Fr. 3, vom 7. bis 12. Monat von Fr. 4 und im zweiten Lehrjahre von Fr. 5. 50.

Die selbstgeschriebene Anmeldung hat eine kurze Lebensbeschreibung zu enthalten. Sie ist unter Beifügung des Geburts- oder Heimatscheines, eines Leumundszeugnisses sowie der übrigen Zeugnisse, die eine lückenlose Darstellung über den Bildungsgang und die bisherige Tätigkeit geben sollen, bis 7. Dezember 1932 an eine der Kreisdirektionen der schweizerischen Bundesbahnen in Lausanne, Luzern oder Zürich zu richten, bei denen auch jede weitere Auskunft erhältlich ist.

Bern, im November 1932.

Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen.



Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1932
Date	
Data	
Seite	957-960
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 843

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.